## <u>Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie</u> (IDD)

Am 28.07.2017 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt überwiegend am 23.02.2018 in Kraft.

Für Versicherungsvermittler und –berater ergeben sich daraus folgende Änderungen:

- Die Regelungen zur Erlaubnispflicht von Versicherungsberatern finden sich künftig in § 34d Abs. 2 GewO (bislang § 34e GewO). Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen.
- In § 34d Abs. 3 GewO wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass eine gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler und als Versicherungsberater nicht zulässig ist.
- Neben einer Berufshaftpflichtversicherung kann künftig auch eine gleichwertige Garantie nachgewiesen werden.
- Die Möglichkeit der Sachkundedelegation besteht künftig bei natürlichen Personen nicht mehr, sofern sie selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich sind.
- Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Ausschließlichkeitsvertreter sowie deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden pro Kalenderjahr weiterbilden. Einzelheiten dazu werden in der Neufassung der Versicherungsvermittlerverordnung geregelt.
- Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, müssen sich künftig in das Vermittlerregister eintragen lassen.
- Mit § 147c GewO wird für den Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten ein neuer Bußgeldtatbestand geschaffen.
- Die zuständige Behörde kann künftig jede in das Gewerbezentralregister einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstößen mit gewerberechtlichem Bezug öffentlich bekannt machen

Der Gesetzgeber hat zudem die Übergangsregelung nach § 156 GewO neu gefasst. Danach gilt eine Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 GewO, die vor dem 23.02.2018 erteilt worden ist, als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO.

Zudem können Versicherungsvermittler die Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO unter Vorlage der bisherigen Gewerbeerlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO, die vor dem 23.02.2018 erteilt worden ist, im Rahmen eines vereinfachten

Erlaubnisverfahrens beantragen. In diesem Fall erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde.

Schließlich dürfen Versicherungsberater für eine Vermittlung, die vor Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO erfolgt ist, Vergütungen von einem Versicherungsunternehmen annehmen.